



Einschreiben

Herr
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
CH-3150 Schwarzenburg

Zürich, den 11. September 2017
Unser AZ: DSD17.07.23

**Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG ZH)
Ihre E-Mail vom 17. Juli 2017**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Mit E-Mail vom 17. Juli 2017 an die Hauptbibliothek der Universität Zürich (UZH) haben Sie die UZH aufgefordert, Ihnen eine Zusammenstellung darüber auszuhändigen, welchen Betrag die HBZ an folgende Verlage für Zeitschriften (Print und elektronisch) bezahlt hat:

Für den Zeitraum: 2015-2016

- Elsevier
- Springer
- Wiley

Für den Zeitraum 2010-2016

- NPG
- Oxford University Press
- American Physical Society
- Lippincott Williams & Wilkins
- ACS
- Taylor & Francis
- Sage
- Royal Society of Chemistry
- Cambridge University Press
- De Gruyter

Sofern es der UZH nicht möglich sei, diese Zusammenstellung zu machen, haben Sie um Einsicht in die entsprechenden Dokumente (z.B. Offerten, Rechnungen oder Verträge) gebeten, um eine Zusammenstellung selber vornehmen zu können.



1. Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 haben wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail bestätigt und Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir die in Ihrer E-Mail gestellte Frage als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 IDG ZH einstufen. Gleichzeitig haben wir Sie über den weiteren Verfahrensverlauf informiert und Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir die 30-tägige Frist, welche nach § 28 Abs. 1 IDG ZH zur Gewährung des Zugangs zur Information resp. zum Erlass einer Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts gesetzt ist, nicht einhalten können und bemüht sind, einen Entscheid in der Sache bis zum 15. September 2017 zuzustellen.
2. Nach § 29 Abs. 1 IDG ZH erhebt das öffentliche Organ für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr. Nach § 29 Abs. 3 S. 1 IDG ZH weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Diesem Hinweis möchten wir hiermit nachkommen, da die Bearbeitung Ihres Informationsgesuchs und die Bereitstellung der nachgefragten Zusammenstellung/Dokumentation mit einem erheblichem Aufwand und folglich mit erheblichen Kosten verbunden sind. Wir müssen Inhalte aus Verträgen einer Vielzahl von Verlagen über einen grossen Zeitraum (die Jahre 2010 bis 2016 betreffend) zusammenstellen und sind darüber hinaus gem. § 26 Abs. 1 IDG ZH verpflichtet, eine vorgängige Anhörung aller betroffenen Verlage durchzuführen, da diese als „Dritte“ zu qualifizieren sind. Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitsaufwand mehr als 60 Stunden betragen wird.

Ihre alternativ angebotene Vorgehensweise, vor Ort Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen, um eine Zusammenstellung selber vornehmen zu können, führt leider nicht zu einem geringeren Aufwand und damit verbundenen Kosten für die UZH. Die UZH müsste die Dokumentation auch im Falle einer Einsichtnahme vor Ort zusammenstellen und bearbeiten (z.B. Personennamen unkenntlich machen) sowie Personal zur Verfügung stellen, welches Sie während der Einsichtnahme betreut. Auch würde diese Vorgehensweise nicht die zeit- und ressourcenaufwändige vorgängige Anhörung aller betroffenen Verlage (Dritten) entbehrlich machen.

Die Universitätsleitung der UZH hat unter Berücksichtigung des dargestellten enormen Arbeitsaufwandes gem. § 29 IDG ZH beschlossen, in Ihrem Fall eine Gebühr in Höhe von CHF 4'000.00 zu erheben.

3. Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 19. Juli 2017 mitgeteilt haben, muss die UZH gem. § 26 Abs. 1 IDG ZH betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist geben. Nach erfolgter Anhörung und Interessenabwägung fällt die UZH den Entscheid über den Zugang zur ersuchten Information. Soweit die Stellungnahme des betroffenen Dritten positiv ausfällt, kann die UZH dem Gesuchsteller Zugang zur ersuchten Information gewähren. Soweit die Stellungnahme des betroffenen Dritten negativ ausfällt, die UZH aber entgegen dem Willen des betroffenen Dritten Zugang zur ersuchten Information gewähren möchte, da nach Erachten der UZH das Interesse für den Informationszugang überwiegt, muss sie dies dem betroffenen Dritten gem. § 27 Abs. 2 IDG ZH mittels Verfügung mitteilen. Soweit der betroffene Dritte diese Verfügung anfecht, richtet sich das weitere Procedere nach dem Rechtsmittelverfahren.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf hinweisen, dass es sich bei den betroffenen Dritten um Verlage handelt, die ihren Sitz im Ausland haben. Schreiben der UZH, mittels derer ei-



ne vorgängige Anhörung durchgeführt werden sollen, sowie allfällige Verfügungen, die gegenüber den Verlagen erlassen werden sollen, müssen diesen rechtmässig zugegangen sein. Die rechtmässige Zustellung einer rekursfähigen Verfügung ist unerlässlich, da diese ansonsten nicht in Rechtskraft erwächst und die Bekanntgabe der ersuchten Information nur auf Basis einer rechtskräftigen Verfügung erfolgen darf. Inwieweit es diesbezüglich zu Problemen und damit verbundenen weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Gesuchs auf Zugang zur Information kommen wird, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht einschätzen.

4. Nach § 29 Abs. 3 S. 2 IDG ZH kann das öffentliche Organ eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Angemessen ist eine Vorauszahlung, wenn sie die mutmasslichen Kosten der Gesuchsbearbeitung nicht überschreitet (vgl. Urs Thönen in Baeriswyl/Rudin, Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 29 Rdnr. 26).

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, **innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens** Ihr Informationszugangsgesuch schriftlich zu bestätigen und den angemessenen **Kostenvorschuss in Höhe von CHF 4'000.00** mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Sollten wir von Ihnen innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung erhalten, betrachten wir Ihr Gesuch gem. § 36 Abs. 2 IDV ZH als zurückgezogen

5. Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir die 30-tägige Frist, welche nach § 28 Abs. 1 IDG ZH zur Gewährung des Zugangs zur Information resp. zum Erlass einer Beschränkung des Zugangsrechts gesetzt ist, nicht einhalten können und bemüht sind, einen Entscheid in der Sache bis zum 15. September 2017 zuzustellen. Wegen des mit Ihrem Informationszugangsgesuchs verbundenen besonderen Arbeitsaufwandes, den vorgängigen Anhörungen und den besonderen Bestimmungen, denen die allfällige Zustellung von Verfügungen gegenüber den Verlagen mit Sitz im Ausland unterliegt, müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir die in Aussicht gestellte Frist bis zum 15. September 2017 nicht einhalten werden können und nunmehr bemüht sind, einen Entscheid in der Sache bis zum 15. November 2017 zuzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich
Datenschutzdelegierter der UZH



Dr. Robert Weniger
Datenschutzdelegierter

Beilage:
- Rechnung/Einzahlungsschein



Auszug Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG ZH)

(in Kraft seit 01.10.2008; publiziert am 01.01.2015)

§ 20. ¹Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.
²Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.
³In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

§ 23. ¹Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
- b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
- c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
- d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

§ 26. ¹Will das öffentliche Organ Zugang zur Information gewähren und betrifft das Gesuch Personendaten oder als vertraulich klassifizierte Informationen, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.

²Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt das öffentliche Organ das Gesuch ab, wenn die betroffenen Dritten dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmen.

§ 27. ¹Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will.

²Will es entgegen dem Willen Dritter Informationszugang gewähren, so teilt es dies den betroffenen Dritten mittels Verfügung mit.

§ 28. ¹Das öffentliche Organ gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder erlässt eine Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts.

²Kann das öffentliche Organ diese Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

§ 29. ¹Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.

²Keine Gebühr wird erhoben

- a. wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Aufwand erfordert,
- b. für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen,



- c. wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.
- ³ Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- ⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

**Auszug aus der Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich
(IDV ZH)**

(in Kraft seit 01.10.2008; publiziert am 28.05.2008)

§ 35. ¹ Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

² Die Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs richten sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

³ Das öffentliche Organ verzichtet auf die Erhebung von Gebühren, wenn die Kosten der Gebührenerhebung den Gebührenbetrag übersteigen. Gebühren unter Fr. 50 werden nicht erhoben.

⁴ Kosten, die sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben, werden bei der Festlegung der Gebühren nicht berücksichtigt.

⁵ Die Behörde kann auf die Gebührenerhebung verzichten oder die Gebühr herabsetzen, wenn sie das Zugangsgesuch ablehnt oder den Zugang nur teilweise gewährt.

§ 36. ¹ Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten Fr. 500, so informiert die Behörde die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über die zu erwartende Höhe der Gebühr.

² Bestätigt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innert zehn Tagen, gilt es als zurückgezogen. Die Behörde weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin.



Anhang:

Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35 IDV ZH)

1. Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- *ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50*
- *ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00*

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt

- *ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50*
- *ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00*

Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ

- *pro Datenträger CHF 35.00*

Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm kopiert auf Videokassette sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

2. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten

- *pro Stunde CHF 100.00*

Teilnahme am Informationszugang

- *pro Stunde CHF 100.00*



**Universität
Zürich** UZH

Datenschutzdelegierter der UZH

Datenschutzdelegierter der UZH
Dr. Robert Weniger
Stampfenbachstrasse 73
8006 Zürich
UID-Nr. CHE-115.665.634 MWST

UZH, Datenschutzdelegierter der UZH, Stampfenbachstrasse 73, CH-8006
Zürich

Herr
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
3150 Schwarzenburg

Rechnung 400192416

Ort, Datum Zürich, 04.09.2017
Zahlbar bis
Kunde **163274/**

Unsere Ref. Eva-Maria Pouwer
eva.pouwer@uzh.ch

Überweisungsangaben
Kto. lfd. auf Universität Zürich, CH-8001 Zürich
IBAN CH51 0070 0110 0001 0959 4
BIC(SWIFT) ZKBKCHZZ80A

DSD17.07.23-Informationzugangsgesuch

Position	Bezeichnung	Menge	Preis	Betrag CHF
1	Div. Dienstleistungen MWST 8,0% Kostenvorschuss	1.00 ST	4,000.00	4,000.00
	Total			4,000.00
	Mehrwertsteuer 8.0%		4,000.00	320.00
	Gesamtbetrag			4,320.00

▼▼▼▼ Vor der Einzahlung abzutrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento ▼▼▼▼

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta	Einzahlung Giro	Versement Virement	Versamento Girata
<p>inzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Zürcher Kantonalbank 8010 Zürich</p> <p>Zugunsten von Universität Zürich Zahlbar bis 14.09.2017</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-200027-2 CHF</p> <p>4320 . 00</p> <p>inbezahlt von / Versé par / Versato da</p> <p>92 98030 00016 32740 40019 24169</p> <p>Herr Christian Gutknecht Thunstrasse 34 3150 Schwarzenburg</p>	<p>Einzahlung für / Versement pour / Versamento per</p> <p>Zürcher Kantonalbank 8010 Zürich</p> <p>Zugunsten von Universität Zürich</p> <p>Konto / Compte / Conto 01-200027-2 CHF</p> <p>4320 . 00</p> <p>609</p>	<p>Keine Mitteilungen anbringen Pas de communications Non aggiungete comunicazioni</p> <p>Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento</p> <p>92 98030 00016 32740 40019 24169</p> <p>Einbezahlt von / Versé par / Versato da</p> <p>Herr Christian Gutknecht Thunstrasse 34 3150 Schwarzenburg</p>	

0100004320001>929803000016327404001924169+ 012000272>

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione